Berlin.
Donnerstag, 28 Mai.

(Morgen-Ausgabe.)

National-Zeitung.

№ 243
1857. — 10ter Jahrgang

Abonnement f. Berlin: vierteljährlich 1 Thlr. 20 Sgr., für ganz Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; für das übrige Deutschland 2 Thlr. 24½ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an; f. Berlin d. Exped. Kindenstr. 81.
Inserate: die Petitzeile 2½ Sgr.

Inhalt.

Die französische Politik in den Donaufürstenthümern.
Deutschland. Berlin: Amtliches. Frankfurt a. M.: Ritterschaftliche Beschwerde aus Weimar. Darmstadt: das neue Gesangbuch; Gesetzentwurf über das Civilpensionswesen. Aus Baiern: Kirchliches. Leipzig: die Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Bernburg: Landtagsverhandlungen. Kassel: Hofnachrichten; Provinzialtag.
Großbritannien. London: Bright über die Reformbill; die centralamerikanische Frage.
Italien. Turin: Empfang der Kaiserin von Rußland; die päpstliche Reise; aus dem Parlament. Ancona: Einzug des Papstes.
Spanien. Madrid: die Fortsetzung der Adreßdebatte im Senat.
Amtliche Nachrichten.
Berliner Nachrichten.

Die französische Politik in den Donaufürstenthümern.

Der Art. 22 des Pariser Friedensvertrages enthält in Bezug auf den künftigen Verfassungszustand der Moldau und Walachei die Festsetzung, daß keine einzelne der verbürgenden Mächte ein ausschließliches Schutzrecht, noch ein besonderes Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Fürstenthümer besitzen solle, eine Festsetzung, welche man auf französischer Seite halb vergessen zu haben scheint. Seit die Diplomaten an Ort und Stelle ihre Studien über die jenen Ländern zu verleihenden Einrichtungen machen, ist von der Geschäftigkeit des Bevollmächtigten keiner anderen Macht so viel zu hören gewesen, als von der des Vertreters Frankreichs. Derselbe macht der Pforte die Bewahrung ihres Ansehens so schwer, wie nur jemals früher von russischer Seite geschehen ist. Während der Gesandte in Konstantinopel sich unablässig, aber in der Regel mit geringem Erfolg um die Ernennung von unionsfreundlichen Verwaltungshäuptern bemüht, hält Hr. v. Talleyrand für seine Aufgabe, das Glück zu verbessern und die Begeisterung für die Vereinigung den widerwilligen Behörden zum Trotz in Gang zu bringen. So hat schon jetzt die europäische Gesammtregierung in den Fürstenthümern ihren Anfang genommen und die unausbleibliche Verwirrung hervorgebracht, obgleich nur erst eine der fremden Mächte die Mitherrschaft angetreten hat; was soll werden, wenn eines Tages auch die andern daselbst mit derselben Unumwundenheit zu schalten und zu walten Lust bekommen sollten!

Was Frankreich in dem Binnenlande zwischen Pruth, Donau und Karpathen eigentlich will und zu suchen hat, ist an sich dunkel und durch die, obgleich zahlreichen, Erörterungen der Pariser Presse nicht gerade aufgeklärt worden. Eine geographische Berührung giebt es zwischen Frankreich und dem Rumänenlande nicht, weder zu Lande noch zu Wasser kann man aus dem einen Lande in das andere, ohne fremdes Gebiet zu überschreiten, gelangen, gemeinsame geschichtliche Erinnerungen fehlen ebenfalls und die Möglichkeit, ein engeres Band für die Zukunft anzuknüpfen, ist desgleichen nicht zu ergründen. In den natürlichen Verhältnissen ist nirgends eine besondere Anziehungskraft, welche das rumänische Land oder Volk zu dem Kaiserreiche des europäischen Westens in ein näheres Verhältniß bringen könnte, gelegen; bei der räumlichen Geschiedenheit könnte Frankreich einen bestimmenden Einfluß auf eine in Jassy oder Bukarest residirende Regierung, selbst wenn es ihn für den Augenblick zu erobern vermöchte, gar nicht sicher begründen und ausnutzen; ja nicht einmal in Handelsbeziehungen wird es sich schmeicheln wollen in der Moldau und Walachei eine vor anderen Staaten begünstigte Stellung in Besitz nehmen zu können. Zu holen und zu gewinnen ist also nichts, es ist eine Liebhaberei der französischen Diplomatie sich in Rumänien ein Geschäft zu machen, das sie sich ersparen könnte, das sie aber, wie bekannt, schon im März 1855 auf den Wiener Konferenzen eingeleitet hat, als sie ganz von freien Stücken die Verschmelzung der von jeher getrennten beiden Fürstenthümer auf's Tapet brachte. Wenn der Gedanke von Rußland zuerst angeregt worden wäre, so hätte sich Niemand darüber gewundert; wenn die Pforte oder Oesterreich für die Verfassung jener Länder ein besonderes Interesse an den Tag gelegt und sich mit Vorschlägen bereit hätten, so würde ihre Sorge sich aus ihrer Nachbarschaft erklärt haben; aber die Vorlesung, die Baron Bourqueney der Konferenz hielt, war auffallend.

Man darf doch trotz aller Beschönigungen annehmen, daß die französische Regierung so gut wie irgend wer davon überzeugt ist, daß die Vereinigung ein unfehlbares Mittel sein würde, allmälig jeden Schatten einer wirklichen Autorität des Sultans verschwinden zu lassen. Sie selber bestätigt ja die Union, weil dieselbe angeblich den Rumänenstaat fähiger machen würde Angriffen von außen zu widerstehen, das heißt also, daß die Union den vereinigten Provinzen eine kräftigere Selbstständigkeit verleihen würde, als die getrennten besitzen. Der „Moniteur" ist dieser Tage so naiv gewesen, die Pforte zu tadeln, daß sie sich der unter den Rumänen herrschenden Begeisterung für die Einheit nicht anschließe; es war dies eine der Unbefangenheiten im politischen Verkehr, in denen es kein anderes Volk der Welt den Franzosen gleich thut. Während man es in vielen anderen Staaten gerade als einen Einwand gegen den Unionsgedanken hervorgehoben hat, daß die Errichtung des Walachenstaates sich nicht besser belohnen würde als die des Königreichs Griechenland, welches als lebendige Warnung vor allen Nachahmungen dienen könne, bemerkte in jener Wiener Konferenzsitzung der französische Gesandte im Gegentheil zur Empfehlung seiner Unionsidee, daß es ja auch einmal die Absicht der Schutzmächte gewesen sei, einen christlichen Fürsten unter der Lehnshoheit des Sultans über Griechenland herrschen zu lassen, bevor man der gänzlichen Unabhängigkeit den Vorzug gab. Und um seine Kollegen zu überzeugen, daß die Pforte in der den Donaufürstenthümern zu gebenden einheitlichen und erblichen Regierung durchaus nichts Auffälliges und mit ihren Rechten Unverträgliches finden werde, erinnerte er, die Pforte habe ja auch den Familien Milosch in Serbien und der Mehemed Ali's in Aegypten das Vorrecht der Erbregierung eingeräumt. Wenn man erwägt, daß Frankreich seiner Zeit den Pascha von Aegypten zur Empörung gegen den Sultan ermuntert hatte und daß die Pforte ohnmächtig genug gewesen war, ihrem Statthalter den Frieden um einen hohen Preis abkaufen zu müssen, so läßt sich wohl nichts Drolligeres denken, als daß der französische Gesandte sich auf ein solches Beispiel berief; man müßte sich dann die ganze damalige Lage vergegenwärtigen, daß der Gesandte das System, vom Pfortengebiet ein Glied nach dem andern loszulösen, in der Ordnung fand, im Augenblick, wo Frankreich für die Erhaltung dieses Gebiets in schwerem Kampfe die Waffen trug.

In dem unter dem 29. Dezember 1854 dem russischen Gesandten von den neuverbündeten drei Großmächten überreichten Memorandum war von der Union noch nicht die Rede gewesen, und schwerlich würde Oesterreich jemals zur Unterzeichnung eines solchen Entwurfs zu bewegen gewesen sein. Als Frankreich zuerst den Plan hinwarf, äußerten sich Oesterreich und England übereinstimmend, daß in diesem Stücke der Pforte der erste Schritt gelassen werden müsse; es war die erste Veranlassung, daß Frankreich und Rußland zusammenhielten. Die Unionsidee war schon damals weiter nichts als eine Fahne, die Frankreich aushängen ließ, um dadurch gewisse Stimmungen hervorzurufen, und darin, daß sie ein diplomatischer Hebel ist, liegt ihre Bedeutung noch heute beschlossen, und wird es noch lange bleiben. Sie hat für Frankreich Werth als ein Mittel, um Oesterreich zu beunruhigen, das in verschiedener Weise angewandt werden kann. Auf der Wiener Konferenz sollte sie Oesterreich vermuthlich schrecken, um es zu entschiedenerem Anschluß an den Westen anzutreiben; auf dem Pariser Kongreß wurde sie wieder aufgewärmt, weil sie den Vorstellungen von einem zwischen Frankreich und Rußland keimenden Einverständniß Vorschub leistete und somit dazu diente den Schimmer des französischen Uebergewichts zu erhöhen; gegenwärtig dient sie, um die Ungewißheit der Zukunft schreckhafter zu machen, den Horizont von Wien durch ein Wölkchen mehr zu trüben.

Es ist sonach der nämliche Gesichtspunkt, unter dem auch der erste Napoleon die Donaufürstenthümer betrachtet hat. Nach dem Tilsiter Frieden wollte er sie Rußland gönnen, in der Zeit als er in den Ueberschwänglichkeiten schwelgte, Deutschland für immer darnieder zu halten und dem osmanischen Reiche ein Ende zu machen. Vorher war ihm ihr bestehender Zustand gerade lieb gewesen, weil er einen Grund zur Eifersucht zwischen Rußland und Oesterreich offen ließ und einer Verbindung dieser beiden Mächte ein Hemmniß entgegenwarf. In der That kann Frankreich, so lange es nicht große Veränderungen der europäischen Karte im Sinne hat, keine Neuerungen in der politischen Lage der Moldau und Walachei beabsichtigen. Es kann nicht Rußland das Vordringen in diese Landschaften erleichtern wollen, ohne einen dahinter liegenden Plan gegen die Türkei; es kann ebenso wenig glauben, daß Oesterreich diesem Vordringen ruhig zusehen würde, das ihm unendliche Gefahren brächte, und Frankreich wird doch nur unter sehr seltenen Umständen eine Erschütterung Oesterreichs bis auf den tiefsten Grund für sich selber unbedenklich finden, indem alle Großstaaten wissen, warum sie einander bis zu einem gewissen Grade freiwillig schonen. Wenn die Seifenblase der Union lange genug gefunkelt haben wird, wird sie wohl platzen.

Deutschland.

* **Berlin**, 27. Mai. Das in der letzten Session berathene Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten, hat am 15. April die Königl. Sanktion erhalten und wird im amtlichen Theil des „Staatsanzeigers" publizirt. — Ferner enthält dasselbe Blatt einen königl. Erlaß vom 20. April, durch welchen der Termin zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August verlegt wird.

Frankfurt a. M., 24. Mai. Wie man der „Kasseler Ztg." aus zuverlässiger Quelle mittheilt, steht beim Bundestage demnächst eine Beschwerde der weimarschen Ritterschaft in Aussicht, welche Bezug nimmt auf die letzten Beschlüsse des Landtags.

m **Darmstadt**, 26. Mai. Wenn sich auch nicht bestätigt hat, daß — so meldete neulich die Berliner „Zeit" — unser von Professor Schwabe in Friedberg zunächst zusammengestellter und dann von einer Kommission, worunter Prälat Dr. Zimmermann, fertig redigirter Gesangbuchentwurf vom Ministerium abgelehnt worden sei, so hat er doch offenbar in seiner jetzigen Lage, als Gegenstand eines Berichts an den Großherzog als summus episcopus, Schwierigkeiten erfahren. Das hier erscheinende Organ unserer äußersten kirchlichen Rechten, das „Kirchenblatt für das Großherzogthum Hessen," bemerkt nämlich in seiner neuesten Nummer: „Auf die junge Blüthe unseres neuen Gesangbuchs ist der bairische und oznabrücker Kurrentrawall und der von den Bierzeitungen darüber gemachte Spektakel als ein erkältender Nachtfrost gefallen. Wir werden daher für dieses Jahr auf jene liebliche Frucht verzichten müssen." — Es ist eine alte Noth auf unseren Landtagen mit der Höhe des Pensionsetats. Besonders die erste Kammer drang oft auf Verringerung desselben durch Minderung der Pensionsquoten, während die zweite Kammer im Interesse der Unabhängigkeit der Staatsbeamten und um Bereicherungssucht und Korruption vom öffentlichen Dienste fern zu halten, eben so entschieden gegen diese Minderung war. Inzwischen sah sich doch endlich unsere Staatsregierung im Sinn der ersten Kammer und mit Rücksicht auf das wachsende Defizit der Staatskasse veranlaßt, dem diesmaligen Landtag die Revision der Civildienstpragmatik grade in der gedachten Beziehung vorzuschlagen und dabei Pensionen in weit geringerem Betrage als bisher in Ansatz zu bringen. Aber dagegen hat sich nun der gesammte aus fünf Staatsdienern, welche Juristen sind, bestehende sogenannte Gesetzgebungsausschuß, im Referat des Generalstaatsprokurators Dr. Seitz von Mainz, erklärt. Vier Mitglieder wollen es bei der bisherigen Einrichtung belassen, während das fünfte mehr eine Mittelstraße einschlug. Charakteristisch ist dabei, daß der Ausschußbericht das erwähnte frühere Gegenmotiv der zweiten Kammer entschieden nicht als das seinige erklärte, da die Unabhängigkeit im Beamtenstand, insoweit sie dem Staate im Gebiet der Rechtspflege wahrhaft ersprießlich sei, durch Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Verfassungsurkunde in vollkommen genügender Weise bereits gesichert erscheine, in allen übrigen Zweigen des Staatsdienstes aber ein falsches oder verkehrtes Unabhängigkeits-Bewußtsein der Beamten nur zur Insubordination und zu einer verderblichen Lähmung und Verwirrung der harmonischen Bewegung des Staatsorganismus führen würde. Ein anderes charakteristisches Merkmal des Geistes jenes Ausschusses ist, daß er das durch den Landtagsabschied von 1824 eingeführte Recht der Staatsregierung, innerhalb seiner ersten fünf Dienstjahre den Angestellten ohne Pension zu entlassen, obgleich er erwähnte, daß andere deutsche Staaten dieses Provisorium kürzer gegriffen hätten, je nach den Umständen zur Sicherung gegen Mißgriffe bei Anstellungen eingeführte noch für drei weitere Dienstjahre in ihre Hand gelegt haben wollte: eine Ausdehnung, welche man erst dann recht in ihrer den Staatsdiener niederdrückenden Bedeutung ermessen kann, wenn man weiß, daß selten ein Staatsdiener vor dem dreißigsten Jahr zu einer Anstellung im Staatsdienst gelangt.

Aus Baiern 26. Mai. Die energischen Proteste unserer evangelischen Gemeinden gegen die bekannten Erlasse des Münchener Oberkonsistoriums haben nicht nur die faktische Zurücknahme derselben zur Folge gehabt, sondern werden ihre noch nachhaltigere Wirkung darauf erweisen, daß sie der obersten kirchlichen Behörde die Augen über die Gesinnung der protestantischen Gemeinden öffneten und dieselbe auf eine gemäßigtere Bahn auch für die Zukunft lenkten. Ein u. a. klatantes Beleg hierzu haben wir in Betreff der wichtigsten Vorlagen für die künftige Generalsynode, der über Wiedereinführung der Kirchenzucht, erhalten. Dieselbe wird nämlich, wie aus einem neuesten Oberkonsistorialerlaß deutlich hervorgeht, zurückgezogen werden und demnach auf der Generalsynode gar nicht mehr zur Sprache kommen. (S. B.)

Leipzig, 26. Mai. Ueber die Verhandlung der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler am 10. Mai ist im Börsenblatt vom 20. Mai der amtliche Bericht veröffentlicht worden, und theilen wir daraus nachstehend einiges für das größere Publikum Interessante mit. Auf die Ablehnung des von Herrn Heinrich Brockhaus gestellten Antrags, sich bei der Schiller-Stiftung zu betheiligen, brauchen wir nicht zurückzukommen, da wir darüber bereits berichteten.

Der in dieser Beziehung sehr interessante Geschäftsbericht über das vergangene Jahr, vom Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Dr. Brockhaus erstattet, erwähnte unter anderem, daß das Bundespreßgesetz vom 6. Juli 1854 wiederum von sieben Bundesstaaten (Großherzogthum Hessen, Meiningen, Lübeck, Weimar, Frankfurt a. M., Luxemburg, Baden) mit mehr oder minder ausführlichen Vollziehungsverordnungen publizirt worden sei. Die württembergischen Verhandlungen über den Entwurf zu der von der Regierung vorgelegten Vollziehungsverordnung, die dazu gehörige ausführliche und eindringliche Denkschrift der Stuttgarter Buchhandlungen sowie nicht minder die Debatten des preußischen Hauses der Abgeordneten über den Antrag des Abg. Mattis und die bei diesem Anlaß überreichte Petition von derselben Buchhandlungen hätten nicht verfehlt, lebhaften Antheil in den bei Rechtsfragen näher betheiligten Kreisen hervorzurufen. In Erwägung, daß die größern deutschen Bundesstaaten die Veröffentlichung jenes Bundespreßgesetzes unterlassen haben, daß die übrigen Bundesstaaten je nach der mehr oder minder günstigen Stellung, die sie der Presse gegenüber einnehmen, bei dem Erlaß ihrer Verordnungen im Wesentlichen den Standpunkt festzuhalten gesucht haben, den sie obenhin in Gemäßheit ihrer Landesgesetzgebung einnehmen, daß endlich der Kampf gegen die Uebergriffe der Verwaltung in den Angelegenheiten der Presse lebhafter als seit Jahren von den gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Bundesstaaten aufgenommen worden sei, habe es dem Vorstande gerathen geschienen, in Sachen des Bundespreßgesetzes für jetzt von weitern Schritten Abstand zu nehmen. — Die folgende Stelle des Geschäftsberichts wollen wir wegen der Wichtigkeit der Sache wörtlich geben: „Die in voriger Cantatevversammlung an dieser Stelle von mir ausgesprochene Hoffnung, daß die in der Denkschrift des Börsenvereins vom 23. Januar 1855 niedergelegten ernsten Bedenken die deutschen Regierungen zu langsamerm Vorschreiten beim Abschluß von Verträgen über literarisches Eigenthum mit auswärtigen Staaten veranlassen würden, ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Die königlich sächsische Staats-Regierung hat am 6. Juni 1856 einen Staats-Vertrag mit Frankreich abgeschlossen und ihrem Beispiel sind die freie Stadt Hamburg und das Großherzogthum Luxemburg gefolgt. Ohne in die Einzelheiten des sächsisch-französischen Vertrags an dieser Stelle eingehen zu können, hatte ich mich gleichwohl verpflichtet, die gewichtigsten gegen denselben geltend zu machenden Bedenken hervorzuheben. Zunächst ist die auf sechs Jahre festgestellte Dauer des Vertrags zu beklagen, da eine Verbindung des Deutschen Bundes mit Frankreich, auf welche das Petitum unserer Denkschrift vorzugsweise gerichtet ist, dadurch in weite Ferne gerückt wird. Die unbedingte Ausdehnung des Schutzes auf Holzschnitte, geätzte Platten und Lithographien aller Art bedroht namentlich unsere naturwissenschaftliche und technologische Literatur mit den empfindlichsten Nachtheilen, sowie die Bestimmung des nicht eben deutlich gefaßten §. 2 des Art. 1. die Bearbeitung eines französischen Buches zu Zwecken des Sprach-Unterrichts zu verbieten scheint. Das im Art. II. aufgestellte, von den Grundsätzen des preußisch-großbritannischen Vertrags abweichende und über die von demselben gemachten Zugeständnisse weit hinausgehende System der Eintragung faßt die Erzeugnisse des Auslandes mit denen des Inlandes zum ersten Male völlig gleich. Die Eintragung wird nämlich von dem sächsisch-französischen Vertrage nur als eine Erleichterung für den Nachweis der Eigenthumsrechts vor Gericht betrachtet, der gesetzliche Schutz aber soll sofort aus der bloßen Thatsache des Erscheinens eines literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses des Auslandes hervorgehen, während der preußisch-großbritannische Vertrag den Schutz von der erfolgten Eintragung abhängig gemacht hat. Endlich muß die Gewährung des Uebersetzungsschutzes und des Schutzes von Journalartikeln bei dem Verhältniß der deutschen zur französischen Literatur viel weiter greifen als die analogen Zugeständnisse, die der Zusatzvertrag vom 24. Juni 1856 Großbritannien gemacht hat. Zwar ist es den Bemühungen der königlich sächsischen Staatsregierung gelungen, eine Ermäßigung des Bücherzolls, selbst unter den niedrigen Satz des Zollvereinstarifs, zu erlangen; der deutsche Buchhandel aber wird bei der geringen Einfuhr seiner Artikel nach Frankreich von dieser Errungenschaft kaum einen Vortheil ziehen, während die französische Regierung ihre Typographie gegen die etwaige Mitbewerbung der deutschen durch die Aufrechthaltung eines Zolls von 20 Fr. für 100 Kil. auch ferner zu schützen gewußt hat. Ich enthalte mich, wie billig, jeder Vermuthung über die möglichen Wirkungen des genannten Staatsvertrags auf den deutschen und insbesondere auf den sächsischen Buchhandel, da der Kundige nicht im Stande sein dürfte, die Tragweite dieser Wirkungen zu übersehen; ich will auch nicht abermals Hoffnungen aussprechen, die das nächste Jahr Lügen strafen könnte. Der Umstand jedoch, daß insbesondere Oesterreich und Preußen, daß auch Baiern, Würtemberg, Hessen-Kassel mit Frankreich abzuschließen zögern, läßt mindestens die Möglichkeit offen, es könne auf der abschüssigen Bahn noch eingehalten werden, und sei eine Aufforderung an unsere Kollegen in diesen Staaten, sich mit der vorliegenden Frage bekannt zu machen und nichts zu versäumen, um, so viel an ihnen liegt, darauf einzuwirken, daß bei dem Abschluß von Staatsverträgen mit Frankreich mit der höchsten Vorsicht und mit Schonung der wahren und dauernden Interessen des deutschen Buchhandels verfahren werde." — Ferner theilt der Geschäftsbericht mit, daß der von einer Juristenkommission in Berlin im Auftrag des Börsenvereins ausgearbeitete Entwurf zu einem deutschen Gesetz über literarisches Eigenthum bald vollendet sein werde und die Schlußberathung der dafür niedergesetzten Buchhändlerkommission im Oktober d. J. stattfinden solle. Der Abschluß eines deutschen Münzvertrags und die Berathung eines deutschen Handelsrechts dürften wohl als günstige Vorzeichen für die Genehmigung des Bundestags gelten, einen von der Korporation der zunächst Betheiligten ausgehenden, sorgfältig erwogenen Entwurf seinen Berathungen zu Grunde zu legen, und die Buchhändlerkorporation werde sich hierbei gewiß des wohlwollenden Unterstützung Seitens der sächsischen Regierung zu erfreuen haben.

/ **Gotha**, 25. Mai. Eine höchst rührige Partei in Koburg sucht einen Adressensturm an den regierenden Herzog zu Stande zu bringen und denselben zu bewegen, das Projekt der vollständigen Vereinigung der Herzogthümer Koburg und Gotha fallen zu lassen. Wenn man die Schilderung der entsetzlichen Folgen der beabsichtigten Vereinigung liest, die von dieser Partei geltend gemacht werden, so könnte einem bang werden vor dem Schicksale des armen Koburger Ländchens, aber man erwäge nur, ob und was denn eigentlich Coburg zu verlieren hat, wenn die beabsichtigte Union vollständig ins Leben tritt. Zuvörderst bleibt die Stadt Coburg nach wie vor Residenzstadt, d. h. der Hof wird auch ferner, wie bisher, einen Theil des Jahres dort zu-